



Rückwirkung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf den Tag der Antragstellung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I S. 1121) hat der Bundesgesetzgeber auch wichtige Neuregelungen im Berufsrecht für Rechtsanwälte beschlossen.

Von ganz besonderer Bedeutung für unsere Mitglieder ist die mit diesem Gesetz **rückwirkend zum 01.01.2016** in Kraft getretene Neuregelung zum Zulassungsverfahren von Syndikusrechtsanwälten. Lücken in der Versicherungsbiografie sollen künftig dadurch vermieden werden, dass **Syndikusrechtsanwälte mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist.**

Sofern Sie also ein **neues Beschäftigungsverhältnis als Syndikusanwalt** aufnehmen und zeitgleich eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreichen wollen, empfiehlt es sich, den **Zulassungsantrag spätestens am ersten Tag der Aufnahme der Beschäftigung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen, um die Syndikuszulassung ab Beginn der Beschäftigung zu erhalten.**

Gleiches gilt für **neue Mitglieder im Versorgungswerk**, denn mit der Zulassung entsteht regelmäßig auch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Erforderliche weitere Unterlagen können - nach unserem bisherigen Kenntnisstand - nachgereicht werden.

Für die Stellung des **Antrags auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** gilt zwar weiterhin die Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI. Es empfiehlt sich jedoch auch hier, den Befreiungsantrag möglichst zeitnah zur Aufnahme der Beschäftigung beim Versorgungswerk einzureichen, um eine Fristversäumnis zu vermeiden.

Wie die Rechtsanwaltskammern bzw. die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in diesem Zusammenhang mit den **bereits abgeschlossenen Zulassungs- bzw. Befreiungsverfahren** umgehen werden, bleibt abzuwarten.